



PRÄAMBEL

Der Unterricht der Freien Waldorfschule Freiburg Wiehre baut auf der ursprünglichen Lernfreude des Kindes auf. Das Kind soll auf dem Weg seiner Menschwerdung so unterstützt werden, dass es später seine Lebensaufgaben finden und ergreifen kann. Auf der Grundlage der anthroposophischen Menschenkunde schaffen wir aus einem vertieften Verständnis für die verschiedenen Entwicklungsstufen einen Lebens- und Lernort, an dem der Mensch sich nach seinen individuellen Möglichkeiten gesund entwickeln kann: als denkendes, empfindendes und handelndes Wesen.

Altersgemäß werden Wollen, Fühlen und Denken angesprochen. Die Kräfte der Ehrfurcht, der Anerkennung und der Freiheit sollen sich bestmöglich entfalten können. In der Unterstufe wird vor allem künstlerisch-bildhaft, rhythmisch und musikalisch gearbeitet.

In der Mittelstufe stärken wir darüber hinaus die sozialen Kräfte und fördern die Eigeninitiative. Eigenwahrnehmung und Geistesgegenwart werden auf eine neue Stufe gehoben und übend vertieft.

In der Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler in der Entfaltung ihrer individuellen Fähigkeiten unterstützt. Sie bekommen Raum dafür, ihre eigenen Interessen zu verfolgen und dabei ein lebendiges, eigenständiges Urteilen zu entwickeln.

Während der gesamten Schullaufbahn verstehen sich Eltern und Lehrende als Erziehungspartner.

Schüler und Schülerinnen, Eltern, Lehrende und Mitarbeitende verwalten, entwickeln und gestalten unsere Schule selbst. Hieraus entstehen vielfältige Möglichkeiten der Mitwirkung. Unsere Waldorfschule lebt von der Initiative jeder einzelnen Person. Diese bringt sich mit ihren Talenten und Fähigkeiten ein. Als Teil der Gemeinschaft und im Bewusstsein der gemeinsamen Intentionen gestaltet sie ihre Angelegenheiten selbstverantwortlich im Austausch mit der Gemeinschaft.

SCHULVERTRAG

STAND: 28.06.2024

zwischen

dem **Oberrheinischen Waldorfschulverein e.V.**, Schwimmbadstr. 29, 79100 Freiburg,
vertreten durch den Vorstand – im Folgenden **Schule** genannt –

und

den **Eltern** – im Folgenden **Erziehungsberechtigte** genannt –

Elternteil 1: Name, Vorname

Adresse

Elternteil 2: Name, Vorname

Adresse

und (falls zutreffend)

dem **volljährigen Schüler/** der **volljährigen Schülerin** – im Folgenden **Schüler/Schülerin** genannt –

Name, Vorname

Adresse

§ 1 Grundsätze

1. Die Vertragspartner stimmen überein, dass **der Schüler/die Schülerin**

.....
Name, Vorname / Geburtsdatum / Geburtsort

an der Freien Waldorfschule Freiburg-Wiehre im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners erzogen und unterrichtet wird. Voraussetzung für das Gelingen dieser Pädagogik ist ein tragfähiges Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragspartnern bzw. zwischen Schüler/Schülerin und Lehrerkollegium. Um dieses werden sich alle Seiten bemühen.

2. Im Rahmen der schulischen Solidargemeinschaft wird erwartet, dass sich die Erziehungsberechtigten verpflichten, aktiv am Schulleben teilzunehmen. D.h. jede/r Erziehungsberechtigte stellt ihre/seine ganz persönlichen Fähigkeiten in Form von freiwilligen Arbeitsleistungen in handwerklicher, gastronomischer, musisch-künstlerischer oder intellektueller Weise in erforderlichem Umfang und entsprechend ihrer/seiner zeitlichen Möglichkeiten, insbesondere bei Veranstaltungen, Projekten, Arbeitskreisen, in den Schul-/Vereinsgremien und zur Bewältigung der alltäglichen Schul- und Vereinsaufgaben im Sinne der Solidargemeinschaft sowie zum Wohle der Schülerinnen und Schüler und der Schule unentgeltlich zur Verfügung.

§ 2 Vertragsbeginn, Probezeit und Aufnahmegebühr

1. Der Schüler/die Schülerin wird

* am **1. August 20**..... in **Klasse** aufgenommen.

** am in **Klasse**..... aufgenommen.

(* Das reguläre Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Dies gilt auch für Abschlussklassen, bei denen der Unterricht vorzeitig endet.

** Datum bei einem Schulwechsel innerhalb des Schuljahres).

2. Die Probezeit beträgt 6 Monate.

Für Schüler/Schülerinnen der 1. Klasse gilt das 1. Schuljahr als Probezeit.

In dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs beim jeweiligen Vertragspartner.

3. Mit Abschluss dieses Vertrages leisten die Erziehungsberechtigten eine Aufnahmegebühr von 150,00 €. Diese Aufnahmegebühr verfällt zugunsten der Schule, wenn der Vertrag vor Vertragsbeginn einseitig von den Erziehungsberechtigten oder dem/der volljährigen Schüler/Schülerin gelöst wird oder der Vertrag vor dem Ende der Probezeit (vergl. § 2 Abs. 2 Schulvertrag) beendet wird.

Mit der Aufnahmegebühr werden sämtliche Kosten, die der Verwaltung der Schule entstehen und die dadurch entstehen, dass ein neuer Schulvertrag mit einem neuen Schüler/einer neuen Schülerin abgeschlossen werden muss, abgegolten.

Die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

Die Aufnahmegebühr wird zugunsten der Erziehungsberechtigten mit dem Schulbeitrag des vierten Monats nach Vertragsbeginn verrechnet.

§ 3 Schulgeld und Betreuungsbeiträge

Zur Finanzierung der nicht durch staatliche Zuschüsse, Zuwendungen von dritter Seite und sonstigen Erträgen gedeckten Kosten des Schuletats wird Schulgeld und ggf. ein Betreuungsbeitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung erhoben.

§ 4 Kündigung

1. Kündigungen müssen von beiden Vertragsparteien schriftlich erklärt werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Geschäftsstelle und beim Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin, bei der letzten mitgeteilten Adresse. Sollte die Zustellung der Kündigung nicht möglich sein, weil die Adresse nicht mitgeteilt wurde, gilt das Datum des Poststempels.
2. Der Schulvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten unter Angabe von Gründen ordentlich gekündigt werden.
Gründe für eine ordentliche Kündigung könnten insbesondere sein:
 - Wohnortwechsel außerhalb der Reichweite der Schule
 - Wunsch nach Wechsel der Schule
 - nicht mehr übereinstimmende Einstellung zu den pädagogischen Grundkonzepten, wie in der Präambel dargelegt.
3. Das Schulverhältnis kann von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall:
 - wenn ein Schüler/eine Schülerin den Schulbetrieb durch ein schwerwiegendes Fehlverhalten insgesamt unzumutbar beeinträchtigt;
 - bei schweren Verstößen gegen die Schulordnung;
 - bei schweren Verstößen gegen diesen Vertrag, die auf Tatsachen beruhen, die dazu führen, dass es der kündigenden Vertragspartei, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, nicht zugemutet werden kann, weiter an dem Vertragsverhältnis festzuhalten.
 - Erfolglose Abmahnung

Im Falle der fristlosen Kündigung ist das Schulgeld für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird, voll zu entrichten.

§ 5 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis endet ohne Kündigung

- zum Ende des Schuljahres, in dem die Schülerin/der Schüler an einer Abschlussprüfung erfolgreich teilgenommen hat und das Vertragsverhältnis nicht zur Erreichung eines höheren Schulabschlusses fortgesetzt wird;
- zum Ende des Schuljahres, in dem die Schüler/in die Allgemeine Hochschulreife bestanden hat.
- mit Ablauf des 12. Schuljahres, wenn durch die Pädagogische Konferenz festgestellt wurde, dass die Schülerin/der Schüler nicht die in den „Richtlinien für die Zulassung zu den Prüfungsvorbereitungsklassen“ festgelegten notwendigen Leistungen erbracht hat.

§ 6 Aufnahme in den Schulverein

Für die Dauer des Schulverhältnisses ist die Mitgliedschaft im Oberrheinischen Waldorfschulverein e.V., zwingend erforderlich. Hierzu ist dem Schulvertrag eine Beitrittserklärung beigelegt.

§ 7 Datenschutz

Die Datenverarbeitung aufgrund dieses Vertrages erfolgt ausschließlich im Rahmen des für die Vertragsdurchführung Erforderlichen unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU DSGVO und des BDSG. Weitergehende Informationen zur Datenverarbeitung enthalten die Datenschutzhinweise, die als Anlage zu diesem Vertrag beigelegt sind.

Sonstige Datenverarbeitung kann auf Basis einer anderen gesetzlichen Rechtsgrundlage oder einer wirksamen Einwilligungserklärung erfolgen.

§ 8 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind (in der jeweils gültigen Fassung)

- die Schulordnung
- die Vereinsmitgliedschaft
- die Beitragsordnung
- die Datenschutzhinweise

Der/die Erziehungsberechtigte/n, der/die volljährige Schüler/in hat/haben obige Regelungen des Schulvertrages und die unter § 8 genannten Bestandteile in der Anlage zur Kenntnis genommen und ist/sind mit allen Vertragsinhalten einverstanden.

UNTERSCHRIFTEN DER VERTRAGSPARTNER:

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte* / Elternteil 1

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte* / Elternteil 2

Freiburg,
Datum

.....
Oberrheinischer Waldorfschulverein e.V. / Vorstand 1

Freiburg,
Datum

.....
Oberrheinischer Waldorfschulverein e.V. / Vorstand 2

*) Die Einverständniserklärung ist von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben.
Unterschreibt ein Elternteil allein, erklärt er mit seiner Unterschrift zugleich, dass ihm das Sorgerecht allein zusteht.

Bei **Volljährigkeit** des Schülers/der Schülerin:

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin

BEITRITTSERKLÄRUNG:

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Oberrheinischen Waldorfschulverein e.V., Freiburg:

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte* / Elternteil 1

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte* / Elternteil 2

Bei **Volljährigkeit** des Schülers/der Schülerin:

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin

ANLAGE VERTRAG:

- Satzung des Oberrheinischen Waldorfschulvereins e.V.
- Schulordnung
- Datenschutzhinweise
- Beitragsordnung